

Ergänzende Bedingungen der ENERVIE Vernetzt GmbH, im Folgenden Netzbetreiber genannt, zur Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Die Daten zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer oder dessen beauftragten über <https://hav.energie-vernetzt.de/> (Online Portal) eingereicht. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zusenden. Nach schriftlichem Auftragseingang des Anschlussnehmers und den Voraussetzungen nach § 3 (1) AVBWasserV wird die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber ausgeführt.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wassernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Druckwasserdichte Wanddurchbrüche sind in unseren Kosten zur Herstellung der Netzanschlüsse nicht enthalten.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder die Anschlussleitung länger als ein Jahr nicht benutzt wurde.
7. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Wasseranlage des Anschlussnehmers liegt unmittelbar hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude, Übergabeschacht oder Übergabeschrank. Alle Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Zählers befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.
8. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Im Fall einer Überbauung sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

Berechnungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 25, 28 AVBWasserV)

9. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4., 5. und 11. Nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
10. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

11. Der Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) wird in bestehenden Versorgungsnetzen pauschal berechnet. Bei einem durch den Anschlussnehmer verursachten Netzausbau von mehr als 20 m an das bestehende Versorgungsnetz, wird der Baukostenzuschuss mit 70 % der ansetzbaren Kosten - unter Berücksichtigung der zu versorgenden Grundstücke - berechnet.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

12. Bei unverhältnismäßig langen Netzanschlussleitungen (> 30 m), ist der Netzbetreiber berechtigt, den Standort für die geeignete Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche oder unter Zustimmung der jeweiligen Eigentümer auf einem Grundstück Dritter in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung zu verlangen. Netzanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter müssen grundbuchlich gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber.

Trinkwasseranlagen und Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlagen (§§ 12, 13 AVBWasserV)

13. Der Antrag zur Inbetriebsetzung der Wasseranlage erfolgt durch das Installationsunternehmen über das Internetportal <https://hav.energie-vernetzt.de/>. Die Inbetriebsetzung oder Änderung wird im Namen des Anschlussnehmers/-nutzers beantragt. Die Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV wird durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses durchgeführt.

14. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Wasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 18012 und der DIN 1988 ist die Voraussetzung für die Inbetriebsetzung.

15. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 AVBWasserV)

16. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Versorgungseinstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

17. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB wird der Netzbetreiber keine Mahn- und Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderungen stehen.

18. Dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Netzbetreiber keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen.

Streitbeilegungsverfahren

19. Der Netzbetreiber nimmt im Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Inkrafttreten

20. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie füllen die Bestimmungen der AVBWasserV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.